

**Dreizehnte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den
universitären Prüfungsteil der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
(Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Regensburg**

Vom 27. Oktober 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Prüfungsteil der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Regensburg vom 31. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. April 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 b) werden nach den Worten „der erfolgreiche Abschluss der Module“ die Worte „DEU-LA-M 46 und DEU-LA-M 48 im Fach Deutsch“ durch die Worte „DEU-M 420 Basismodul Fachdidaktik Deutsch (Dritteldidaktik) (6 LP) und DEU-M 430 Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch (7 LP) im Fach Deutsch, wobei das Modul DEU-M 430 erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls DEU-M 420 absolviert werden kann.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „genannten Module“ die Worte „DEU-LA-M 46 und DEU-LA-M 48“ durch die Worte „DEU-M 420 und DEU-M 430“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 b) wird nach dem Wort „Moduls“ das Wort „DEU-LA-M 48“ durch das Wort „DEU-M 430“ ersetzt.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1. a) werden nach den Worten „gewählt wird“ die Worte „DEU-LA-M 49 und DEU-LA-M 50“ durch die Worte „DEU-M 420 Basismodul Fachdidaktik Deutsch (Dritteldidaktik) (6 LP), DEU-M 430 Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch (7 LP) und DEU-M 450 Aufbaumodul Fachdidaktik Deutsch (6 LP), wobei die Module DEU-M 430 und DEU-M 450 erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls DEU-M 420 absolviert werden können“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1. c) werden nach den Worten „im Fach Mathematik und“ die Worte „DEU-LA-M 49 und DEU-LA-M 50 im Fach Deutsch“ durch die Worte „DEU-M 420 Basismodul Fachdidaktik Deutsch (Dritteldidaktik) (6 LP), DEU-M 430 Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch (7 LP) und DEU-M 450 Aufbaumodul Fachdidaktik Deutsch (6 LP) im Fach Deutsch, wobei die Module DEU-M 430 und DEU-M 450 erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls DEU-M 420 absolviert werden können“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „genannten Module“ die Worte „DEU-LA-M 49 und DEU-LA-M 50“ durch die Worte „DEU-M 420, DEU-M 430 und DEU-M 450“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 a) werden die Worte „der Note des Moduls DEU-LA-M 50“ durch die Worte „dem Durchschnitt der 2-fach gewichteten Note des Moduls DEU-M 430 und der 1-fach gewichteten Note des Moduls DEU-M 450“.

3. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Deutsch sind

- a) für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

DEU-M 110 Basismodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (8 LP)

DEU-M 130 Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturgeschichte (9 LP)

DEU-M 140 Vertiefungsmodul Literaturtheorie (9 LP)

DEU-M 220 Vertiefungsmodul Ältere deutsche Literatur (Grundschule / Mittelschule) (7 LP)

DEU-M 310 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft (4 LP)

DEU-M 320 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 1: Diachronische Sprachwissenschaft (4 LP)

DEU-M 330 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 2: Sprachsystem (6 LP)

DEU-M 340 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 3: Sprachverwendung (7 LP)

- b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

DEU-M 110 Basismodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (8 LP)

DEU-M 130 Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturgeschichte (9 LP)

DEU-M 140 Vertiefungsmodul Literaturtheorie (9 LP)

DEU-M 150 Erweiterungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (4 LP)

DEU-M 230 Vertiefungsmodul Ältere deutsche Literatur (Realschule) (9 LP)

DEU-M 310 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft (4 LP)

DEU-M 320 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 1: Diachronische Sprachwissenschaft (4 LP)

DEU-M 330 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 2: Sprachsystem (6 LP)

DEU-M 340 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 3: Sprachverwendung (7 LP)

- c) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

DEU-M 110 Basismodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (8 LP)

DEU-M 130 Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturgeschichte (9 LP)

DEU-M 140 Vertiefungsmodul Literaturtheorie (9 LP)

DEU-M 150 Erweiterungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (4 LP)

DEU-M 160 Aufbaumodul 1 Neuere deutsche Literaturwissenschaft (Wahlpflichtmodul) (12 LP) oder DEU-M 170 Aufbaumodul 2 Neuere deutsche Literaturwissenschaft (Wahlpflichtmodul) (9 LP)

DEU-M 210 Basismodul Ältere deutsche Literatur (Gymnasium / Bachelor) (7 LP)

DEU-M 240 Vertiefungsmodul Ältere deutsche Literatur 1: Texterschließung (Gymnasium / Bachelor) (6 LP)

DEU-M 250 Vertiefungsmodul Ältere deutsche Literatur 2: Analyse und Interpretation (Gymnasium / Bachelor) (8 LP)

DEU-M 310 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft (4 LP)

DEU-M 320 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 1: Diachronische Sprachwissenschaft (4 LP)

DEU-M 330 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 2: Sprachsystem (6 LP)

DEU-M 340 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 3: Sprachverwendung (7 LP)

DEU-M 260 Aufbaumodul 1 Ältere deutsche Literatur (Wahlpflichtmodul) (12 LP) oder DEU-M 360 Aufbaumodul 1 Deutsche Sprachwissenschaft (Wahlpflichtmodul) (12 LP), wenn das Modul DEU-M 170 Aufbaumodul 2 Neuere deutsche Literaturwissenschaft gewählt wird;

DEU-M 270 Aufbaumodul 2 Ältere deutsche Literatur (Wahlpflichtmodul) (9 LP) oder DEU-M 370 Aufbaumodul 2 Deutsche Sprachwissenschaft (Wahlpflichtmodul) (9 LP), wenn das Modul DEU-M 160 Aufbaumodul 1 Neuere deutsche Literaturwissenschaft gewählt wird.

²Die Vertiefungsmodule und die Aufbaumodule werden benotet abgeschlossen. ³Der Umfang der Modulprüfungen der Vertiefungsmodule in Form von Hausarbeiten ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt. ⁴Die Modulprüfungen der Aufbaumodule in Form von Hausarbeiten haben einen Umfang von ca. 20 Seiten. ⁵Die Themen der Hausarbeiten sind so gefasst, dass an ihnen das Erreichen der Ziele des Moduls überprüft werden kann.

⁶Die Modulprüfungen der Vertiefungsmodule DEU-M 130 und DEU-M 140 beziehen sich auf Gegenstände des gesamten Moduls und finden in Form von Hausarbeiten statt; sie können deshalb frühestens im dritten Fachsemester eingereicht werden.

⁷Die mündliche Prüfung im Aufbaumodul dauert 20 Minuten; Prüfungsschwerpunkte werden so vereinbart, dass an ihnen das Erreichen der Modulziele überprüft werden kann.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach Deutsch sind

a) für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

DEU-M 410 Basismodul Fachdidaktik Deutsch (5 LP)

DEU-M 430 Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch (7 LP)

DEU-M 440 Praxismodul Deutsch (5 LP) (wenn das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Fach Deutsch abgeleistet wird),

b) für das Lehramt an Gymnasien 10 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

DEU-M 410 Basismodul Fachdidaktik Deutsch (5 LP)

DEU-M 430 Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch (7 LP)

DEU-M 440 Praxismodul Deutsch (5 LP) (wenn das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Fach Deutsch abgeleistet wird).“

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

a) Neuere deutsche Literaturwissenschaft:

Das Studium der Vertiefungsmodule DEU-M 130 und DEU-M 140 und des Erweiterungsmoduls DEU-M 150 setzt den erfolgreichen Abschluss des Basismoduls DEU-M 110 voraus; das Modul DEU-M 160 oder DEU-M 170 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Module DEU-M 130 und DEU-M 140 absolviert werden.

b) Ältere deutsche Literatur:

In den Modulen DEU-M 220 und DEU-M 230 kann das Seminar zur Älteren deutschen Literatur erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars absolviert werden; die Module DEU-M 240 und DEU-M 250 setzen den erfolgreichen Abschluss des Moduls DEU-M 210 voraus; die Module DEU-M 260 und DEU-M 270 setzen den erfolgreichen Abschluss des Moduls DEU-M 250 voraus.

c) Deutsche Sprachwissenschaft:

Die Module DEU-M 320, DEU-M 330 und DEU-M 340 setzen den erfolgreichen Abschluss des Moduls DEU-M 310 voraus. Im Modul DEU-M 340 kann die Übung erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars im Modul DEU-M 320, das Seminar mit Hausarbeit erst nach dem Seminar mit Portfolio in Modul DEU-M 330 absolviert werden; die Module DEU-M 360 und DEU-M 370 setzen den erfolgreichen Abschluss des Moduls DEU-M 340 voraus.

d) Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur:

Das studienbegleitende Praktikum im Rahmen des Moduls DEU-M 440 sowie das Vertiefungsmodul DEU-M 430 können erst nach Abschluss des Proseminars im Basismodul DEU-M 410 des jeweiligen Teilfachs absolviert werden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Modulprüfungen der Vertiefungsmodule DEU-M 130, DEU-M 140, DEU-M 220, DEU-M 230, DEU-M 240, DEU-M 330 und DEU-M 430 können zur Notenverbesserung im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung bis zum Ende des fünften Fachsemesters einmal wiederholt werden, wenn die Leistung im dritten

Fachsemester erbracht worden ist. ²Die Modulprüfung des Vertiefungsmoduls DEU-M 250 kann zur Notenverbesserung im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters einmal wiederholt werden, wenn die Leistung bis zum vierten Fachsemester erbracht worden ist.“

e) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs setzt sich aus den gewichteten Noten folgender Module zusammen:

(a) Lehramt an Grundschulen:

Die Note des Moduls DEU-M 130 wird 25-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 140 wird 25-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 220 wird 25-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 320 wird 18-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 330 wird 18-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 340 wird 24-fach gewichtet.

(b) Lehramt an Mittelschulen:

Die Note des Moduls DEU-M 130 wird 25-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 140 wird 25-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 220 wird 25-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 320 wird 18-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 330 wird 18-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 340 wird 24-fach gewichtet.

(c) Lehramt an Realschulen:

Die Note des Moduls DEU-M 130 wird 25-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 140 wird 25-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 230 wird 25-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 320 wird 18-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 330 wird 18-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 340 wird 24-fach gewichtet.

(d) Lehramt an Gymnasien:

Die Note des Moduls DEU-M 130 wird 20-fach gewichtet,

die Note des Moduls DEU-M 140 wird 20-fach gewichtet,

die Note des Moduls DEU-M 240 wird 12-fach gewichtet,

die Note des Moduls DEU-M 250 wird 18-fach gewichtet,

die Note des Moduls DEU-M 320 wird 9-fach gewichtet,

die Note des Moduls DEU-M 330 wird 9-fach gewichtet,

die Note des Moduls DEU-M 340 wird 12-fach gewichtet,

das aus den Modulen DEU-M 160, DEU-M 260 und DEU-M 360 gewählte Modul wird 50-fach gewichtet,

das gewählte Modul aus den Modulen DEU-M 170, DEU-M 270 und DEU-M 370 wird 30-fach gewichtet.

Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs entspricht der Note des Vertiefungsmoduls DEU-M 430.“

4. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 lit. a werden vor das Wort „MAT-LA-GHRAn“ das Wort „MAT-LA-GHRLAgeo“ eingefügt und die Worte „MAT-LA-GHRLaGeo“ und „MAT-LA-GHZSG“ durch die Worte „MAT-LA-GHRMGW“, „MAT-LA-GHREZ“ und „MAT-LA-GHEGES“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 lit. b werden vor das Wort „MAT-LA-GHRAn“ das Wort „MAT-LA-GHRLAgeo“ eingefügt und die Worte „MAT-LA-GHRLaGeo“ und „MAT-LA-RZSG“ durch die Worte „MAT-LA-GHRMGW“, „MAT-LA-GHREZ“, „MAT-LA-REG“ und „MAT-LA-RES“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 2. Juli 2014, der Einvernehmensklärung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 22. Oktober 2014 (IV.5-BS4067-PRA.083843) sowie der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 27. Oktober 2014.

Regensburg, den 27. Oktober 2014
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 27. Oktober 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Oktober 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Oktober 2014.